

# PRESSEMITTEILUNG

15. Mai 2019

## Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen erbittet Rückmeldungen zu rechtlichem Aktionsplan für die Umstellung von EONIA auf €STR

- Bitte um Rückmeldungen bezüglich Empfehlungen zu Neu- und Altverträgen mit Referenzzinssatz EONIA
- Konsultation betrifft Umstellung der EONIA-Methodik im Oktober 2019 und Außerkraftsetzung des EONIA Ende 2021
- Arbeitsgruppe empfiehlt allen Marktteilnehmern baldmöglichste Umstellung auf €STR

Am heutigen Tage hat die Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet eine öffentliche Konsultation zu ihren Empfehlungsentwürfen eingeleitet, die sich mit den rechtlichen Implikationen des vorgesehenen Übergangs vom EONIA (Euro Overnight Index Average) auf den €STR (Euro Short-Term Rate) in Bezug auf Neu- und Altverträge mit dem Referenzzinssatz EONIA befassen.

Der rechtliche Aktionsplan zum EONIA bezieht sich auf zwei Ereignisse: a) die vorgesehene methodische Änderung der Berechnung des EONIA am 2. Oktober 2019, d. h. dem Datum der Umstellung vom EONIA auf den €STR plus einem Spread (Zinsaufschlag), und b) die Außerkraftsetzung des EONIA Ende 2021.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den Marktteilnehmern, für alle Produkte und Verträge den EONIA als Referenzzinssatz durch den €STR zu ersetzen und baldmöglichst die nötigen operationellen Vorkehrungen für die Verwendung des €STR als ihren Standard-Referenzzins zu treffen. Insbesondere wird empfohlen, in Neuverträge mit dem EONIA als Referenzzinssatz wirksame Ersatzbestimmungen sowie eine Formulierung einzuarbeiten, der zufolge Bezugnahmen auf den EONIA sich ggf. auch auf dessen methodisch geänderte Form ab dem 2. Oktober 2019 erstrecken. Bei Altverträgen mit dem Referenzzinssatz EONIA und Laufzeitende nach Dezember 2021 sollten die Marktteilnehmer prüfen, ob sie den EONIA als primären Zinssatz so früh wie möglich ersetzen können; alternativ könnten sie wirksame Ersatzbestimmungen in die Verträge aufnehmen, in denen der empfohlene Ersatzzinssatz anstelle des EONIA genannt wird. Des Weiteren beabsichtigt die Arbeitsgruppe, den €STR plus einem Spread (Zinsaufschlag) als Ersatzzinssatz des EONIA zu empfehlen. Der Spread wird einmalig berechnet

als Differenz zwischen dem €STR und dem EONIA gemäß der vorgeschlagenen Rekalibrierung der EONIA-Berechnungsmethode.

Der rechtliche Aktionsplan zum EONIA betrifft Alt- und Neuverträge für unterschiedliche Arten von Anlageklassen (Derivategeschäfte, Sicherungsvereinbarungen und Geschäfte mit Cash-Produkten), die den EONIA als Referenzzinssatz vorsehen. Die Arbeitsgruppe hat ihn in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Branchenverbänden und einer Gruppe von Anwaltskanzleien, die der mit der vertraglichen Belastbarkeit befassten Unterarbeitsgruppe angehören, entwickelt.

Im Vorlauf zu dieser Konsultation gab die Arbeitsgruppe Leitlinien für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen über auf Euro lautende Cash-Produkte (Januar 2019) sowie Empfehlungen für die Umstellung vom EONIA auf den €STR (März 2019) heraus.

Antworten auf diese Konsultation werden bis zum 12. Juni 2019, 17:00 Uhr MEZ, an [EuroRFR@ecb.europa.eu](mailto:EuroRFR@ecb.europa.eu) erbeten. Die eingegangenen Antworten werden als Zusammenfassung auf der Website der EZB veröffentlicht und in dieser Form auch in der Sitzung der Arbeitsgruppe am 4. Juli 2019 Berücksichtigung finden.

#### *Zur Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen*

Die Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Zinssätzen, deren Sekretariat von der Europäischen Zentralbank (EZB) gestellt wird, ist eine von Branchenvertretern geleitete Gruppe, die 2018 von der EZB, der belgischen Finanzaufsichtsbehörde (FSMA), der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Kommission gegründet wurde. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, alternative risikofreie Zinssätze sowie entsprechende Umstellungsmöglichkeiten zu identifizieren und zu empfehlen. Am 13. September 2018 empfahl die Arbeitsgruppe den €STR als neuen risikofreien Euro-Zinssatz. Der €STR bildet die Kosten für die unbesicherte Aufnahme von Euro-Tagesgeld im Großkundengeschäft von Banken im Euroraum ab; der Zinssatz wird ab dem 2. Oktober 2019 von der EZB bereitgestellt. Der Fokus der Arbeitsgruppe wird nun auf der Einführung und Verwendung des €STR anstelle des EONIA und einer eingehenderen Analyse von Ersatzlösungen für den EURIBOR liegen.

**Mediananfragen sind an Herrn [William Lelieveldt](#) zu richten (+49 69 1344 7316).**

#### **Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation  
Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland  
Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)  
Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*